

MERKBLATT

ERÖFFNUNG VON TESTAMENTEN UND ERBVERTRÄGEN

Einlieferungspflicht

Findet sich beim Tode des Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie der Behörde unverzüglich einzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird (Art. 556 Abs. 1 ZGB). Es sind sämtliche vorgefundenen letztwilligen Verfügungen einzureichen, wenn möglich im Original.

Grundzüge des Verfahrens

Nach Einlieferung eines Testamentes oder eines Erbvertrages ermittelt das Gericht gestützt auf Urkunden alle beteiligten natürlichen und juristischen Personen sowie - unabhängig von den Anordnungen im Testament oder Erbvertrag - alle gesetzlichen Erben. Als gesetzliche Erben kommen die nächsten Blutsverwandten und ein allfälliger Ehegatte bzw. ein eingetragener Partner der verstorbenen Person in Betracht (Art. 457-466 ZGB).

Sind alle Beteiligten ermittelt, werden diese vom Gericht schriftlich benachrichtigt (Art. 558 ZGB). Gesetzliche und testamentarisch eingesetzte Erben erhalten eine beglaubigte Fotokopie des Testamentes oder des Erbvertrages sowie eine gerichtliche Verfügung mit Erläuterungen. Vermächtnisnehmer erhalten eine Fotokopie des sie betreffenden Abschnittes des Testamentes oder des Erbvertrages mit Erläuterungen.

Dauer des Verfahrens

Die Verfügung betreffend Eröffnung von Testamenten oder Erbverträgen kann erst erlassen werden, wenn alle Beteiligten urkundlich ermittelt worden sind. In einfachen Fällen ist mit einer Verfahrensdauer von ca. 12 Wochen zu rechnen. Sind Nachforschungen im Ausland nötig oder müssen entfernte Verwandte ermittelt werden, verlängert sich die Verfahrensdauer.

Die Mithilfe von Angehörigen der verstorbenen Person kann zu einer massgeblichen Erleichterung der Abklärungen und damit zu einer Verkürzung des Verfahrens beitragen. Um das Verfahren zu beschleunigen, bitten wir Sie, uns zusammen mit dem Original der letztwilligen Verfügung die Adressen der gesetzlichen Erben mitzuteilen (vgl. das Formular "Abgabe letztwilliger Verfügungen"). Die letztwillige Verfügung kann persönlich bei der Erbschaftskanzlei des Bezirksgerichtes Horgen oder per eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Bei Unklarheiten setzen sich die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unter Umständen mit den Angehörigen in Verbindung.

Kosten

Das Verfahren betreffend Eröffnung von Testamenten oder Erbverträgen ist mit Kosten verbunden: Es wird eine Gerichtsgebühr zwischen Fr. 500.– bis Fr. 7'000.– erhoben, wobei auf das Nachlassvermögen und den Zeitaufwand abgestellt wird. Zudem werden die für beigezogene Dokumente und Auskünfte angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Erbbescheinigung

Die zur Erbfolge gelangten Erben können beim Gericht nach Erhalt der Verfügung betreffend Eröffnung des Testaments bzw. des Erbvertrags eine Erbbescheinigung anfordern. Die Erbbescheinigung wird ausgestellt, sofern die in der Verfügung angesetzten Einsprache- und Rechtsmittelfristen unbenützt abgelaufen sind.

Regelung des Nachlasses

Die Zahlung von Rechnungen, die Räumung der Wohnung, die Teilung des Nachlasses und sonstige Handlungen im Zusammenhang mit der Regelung der Hinterlassenschaft ist Sache der Erben (oder des Willensvollstreckers bzw. der Willensvollstreckerin, falls der Erblasser einen solchen bzw. eine solche eingesetzt hat).

Für Hinweise zur Ausschlagung einer Erbschaft vgl. das Merkblatt zur Ausschlagung.

Zuständige Behörde

Wenn der Erblasser bzw. die Erblasserin den letzten Wohnsitz im Bezirk Horgen hatte, ist das

Bezirksgericht Horgen
Einzelrichter im summarischen Verfahren
Erbschaftskanzlei
Postfach
8810 Horgen

für die Abgabe bzw. Eröffnung letztwilliger Verfügungen zuständig.

Hinweis

Dieses Merkblatt orientiert nur über die Grundzüge des Verfahrens betreffend Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen; Abweichungen im Einzelfall sind möglich.